

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 113



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

6. April 2020

### Inhalt

#### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 113/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9765 — AustralianSuper/Peel Group/DWS/Peel Ports) <sup>(1)</sup> .....	1
2020/C 113/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9755 — MAIF 2/PSP/AirTrunk) <sup>(1)</sup> .....	2
2020/C 113/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9662 — Generali/Klesia) <sup>(1)</sup> .....	3

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2020/C 113/04	Euro-Wechselkurs — 3. April 2020 .....	4
2020/C 113/05	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) <sup>(1)</sup> .....	5

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 113/06

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9696 — ArcelorMittal Neel Tailored Blanks/TT Steel Service India/JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... 7

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9765 — AustralianSuper/Peel Group/DWS/Peel Ports)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 113/01)

Am 23. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9765 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9755 — MAIF 2/PSP/AirTrunk)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 113/02)

Am 27. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9755 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9662 — Generali/Klesia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 113/03)

Am 31. März 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9662 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

3. April 2020

(2020/C 113/04)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0785	CAD	Kanadischer Dollar	1,5299
JPY	Japanischer Yen	117,10	HKD	Hongkong-Dollar	8,3625
DKK	Dänische Krone	7,4689	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8423
GBP	Pfund Sterling	0,87850	SGD	Singapur-Dollar	1,5489
SEK	Schwedische Krone	10,9520	KRW	Südkoreanischer Won	1 332,82
CHF	Schweizer Franken	1,0547	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2642
ISK	Isländische Krone	155,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6476
NOK	Norwegische Krone	11,2628	HRK	Kroatische Kuna	7,6300
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 918,68
CZK	Tschechische Krone	27,539	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7006
HUF	Ungarischer Forint	365,15	PHP	Philippinischer Peso	54,805
PLN	Polnischer Zloty	4,5765	RUB	Russischer Rubel	82,8075
RON	Rumänischer Leu	4,8307	THB	Thailändischer Baht	35,601
TRY	Türkische Lira	7,2296	BRL	Brasilianischer Real	5,6893
AUD	Australischer Dollar	1,8004	MXN	Mexikanischer Peso	26,5470
			INR	Indische Rupie	82,2160

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 113/05)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2020) 1841	30. März 2020	Pentazinkchromatoctahydroxid EG-Nr. 256-418-0, CAS-Nr. 49663-84-5	Aviall Services Inc., Schillingweg 40, 2153PL, Nieuw-Vennep, Noord-Holland, Niederlande	REACH/20/11/0	Formulierung von Gemischen ausschließlich für die Verwendung im Rahmen der Zulassungsnummern REACH/20/11/2 und REACH/20/11/3	22. Januar 2026	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Finalin GmbH, Georg-Wilhelm-Straße 189, 21107 Hamburg, Deutschland	REACH/20/11/1			
			Aviall Services Inc., Schillingweg 40, 2153PL, Nieuw-Vennep, Noord-Holland, Niederlande	REACH/20/11/2			
			Finalin GmbH, Georg-Wilhelm-Straße 189, 21107 Hamburg, Deutschland	REACH/20/11/3			

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
					Schichtdicke, Temperaturbeständigkeit, Verträglichkeit mit anderem Träger/anderen Beschichtungen, dynamische Leistungsfähigkeit (nur bei Grundierungen für Kraftstoffbehälter) sowie Erscheinungsbild (nur bei aluminisierter Grundierung)		

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm)

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9696 — ArcelorMittal Neel Tailored Blanks/TT Steel Service India/JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 113/06)

1. Am 26. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ArcelorMittal Neel Tailored Blanks Private Limited („ANTB“, Luxemburg/Indien), gemeinsam kontrolliert von ArcelorMittal Tailored Blanks Lorraine SAS (Indien) (letztlich kontrolliert von ArcelorMittal, Luxemburg) und Neel Metal Products Limited (Indien),
- TT Steel Service India Private Limited („TTSSI“, Indien), ein Unternehmen der Toyota-Gruppe,
- ArcelorMittal Neel TT Private Limited („ANTT“, Indien), gemeinsam kontrolliert von ANTB und TTSSI.

ANTB und TTSSI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ANTT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ANTB: Herstellung, Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von Stahlerzeugnissen, einschließlich nach Maß geschweißter Vorprodukte. Ferner liefert das Unternehmen Stahl für Anwendungen u. a. in der Automobilindustrie und im Bauwesen sowie für Haushaltsgeräte und Verpackungszwecke,
- TTSSI: Betrieb eines Stahl-Servicecenters (SSC),
- ANTT: Herstellung und Vermarktung nach Maß geschweißter Vorprodukte ausschließlich in Indien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9696 — ArcelorMittal Neel Tailored Blanks/TT Steel Service India/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**